

Standesregeln

Art. 1

Diese Standesregeln dienen als Massstab und Orientierung für das standesgemässe Verhalten der Notare des Kantons Zürich¹.

Art. 2

Mit dem Ziel,

1. das Ansehen des Berufsstandes zu bewahren und zu fördern,
2. einheitliche Grundsätze für die Berufsausübung anzuwenden,
3. die Vertrauensbeziehung zu Dritten zu pflegen,
4. Loyalität zwischen Berufskolleginnen und -kollegen zu festigen und weiterzuentwickeln,

unterstellen sich die Mitglieder beider Standesorganisationen diesen Regeln.

Art. 3

Die Notare sind allen Kundinnen und Kunden gleich verpflichtet, losgelöst von deren sozialer Stellung in der Gesellschaft.

Als staatlich organisierte Amtsnotariate definieren Rechtsnormen und Gerichtsentscheide die Arbeit der Notare.

Art. 4

Die Notare enthalten sich aller Handlungen, welche ihre Glaubwürdigkeit und ihre Unabhängigkeit gefährden. Dabei trennen sie ihre persönlichen Angelegenheiten von der beruflichen Tätigkeit.

Art. 5

Die Notare halten sich an das Berufsgeheimnis, welches nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen aufgehoben werden kann.

¹ Die vereinfachte Bezeichnung "Notare" dient der Leserlichkeit; es sind dabei selbstverständlich Notarinnen, Notar-Stellvertreter und Notar-Stellvertreterinnen gleichermaßen miterfasst

Art. 6

Die den Notaren übertragenen Geschäfte erledigen sie innert nützlicher Frist.

Wo dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist, unterstützen sich die Notare über die unterschiedlichen Arbeitsorte und Zuständigkeiten hinaus gegenseitig.

Art. 7

Die Notare stellen durch stetige eigene Weiterbildung sicher, für die Kundschaft als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Sie engagieren sich, dass ihren eigenen Mitarbeitern das nötige Fachwissen vermittelt wird.

Art. 8

Die von den jeweiligen Mitgliederversammlungen beider Vereine verabschiedeten Richtlinien zur Übernahme von Mandaten als Willensvollstrecker sowie die Vorschriften aus den Anstellungsverhältnissen der Notare sind zu beachten.

Dabei berücksichtigen die Notare insbesondere, dass sie

- jede Beeinflussung des Testators zur Übertragung solcher Mandate an sie generell unterlassen;
- vom Bezug von pauschalisierten Entschädigungen (Prozentsatz des Nachlassvermögens, Maklerprovision etc.) generell absehen;
- bei der Ausübung des Mandats dafür besorgt sind, dass erkennbar wird, dass sie nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern aus privatem Auftrag handeln.

Was standesrechtlich untersagt ist, dürfen die Notare auch nicht durch nahestehende Dritte vornehmen lassen.

Art. 9

Sind die Notare der Auffassung, dass ein Vereinsmitglied gegen die Vorschriften über die Ausübung des Berufs oder diese Standesregeln verstösst, weisen sie dieses darauf hin und erstatten dem Vorstand des betreffenden Vereins falls nötig darüber Meldung. Es folgt eine Aussprache.

Verstösst ein Mitglied in grober Weise gegen diese Standesregeln oder wiederholen sich die Verstösse trotz Aussprache mit dem Vorstand, beantragt dieser der Vereinsversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.